

von Rechtsanwalt **Jan Lennart Müller**

## Abmahnung Hiddemann & Weiss GbR: Fehlende Anbieterkennzeichnung

**Der IT-Recht Kanzlei liegt eine Abmahnung der Firma Hiddemann & Weiss GbR vor, vertreten durch die Kanzlei Hämmerling, von Leitner-Scharfenberg. Inhalt der Abmahnung ist der Vorwurf einer fehlenden Anbieterkennzeichnung und mehr. Gefordert wird unter anderem die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Lesen Sie mehr zur Abmahnung der Firma Hiddemann & Weiss GbR in unserem Beitrag.**

### 1. Was wird in der Abmahnung der Firma Hiddemann & Weiss GbR konkret vorgeworfen?

In der uns vorliegenden Abmahnung wird ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht vorgeworfen. Konkret wird folgendes moniert:

- fehlende Anbieterkennzeichnung
- fehlende Informationen zum Vertragsschluss
- fehlende Informationen über das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts
- fehlende Belehrung über das gesetzliche Widerrufsrecht / Musterwiderrufsformular fehlt
- fehlender OS-Link
- gerügter Verstoß auf: Ebay
- Stand: 04/2019

## 2. Was wird von der Firma Hiddemann & Weiss GbR gefordert?

Im Rahmen der Abmahnung werden die folgenden Ansprüche geltend gemacht:

- Forderung der Abgabe einer strafbewehrten **Unterlassungserklärung** hinsichtlich der beanstandeten Handlung;
- **Zahlung von Abmahnkosten** in Höhe von netto 1.141,90 Euro / Gegenstandswert 30.000,00 Euro

Für den Fall, dass der Abgemahnte der Unterlassungsforderung nicht nachkommt, wird die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens in Aussicht gestellt.

## 3. Was halten wir von der Abmahnung?

Hinsichtlich der ausgesprochenen Abmahnung der Firma Hiddemann & Weiss GbR sollte unter anderem folgendes geprüft werden:

- Ist die **behauptete Handlung** tatsächlich begangen worden?
- Stellt die monierte Handlung überhaupt einen **Wettbewerbsrechtsverstoß** dar?
- **Wann** wurde die Handlung begangen?

Betroffene sollten ohne anwaltlichen Rat erst einmal keine Unterlassungserklärung abgeben oder Zahlungen leisten, voreiliges Handeln kann sich später sehr schnell rächen!

## 4. Was soll der betroffene Abgemahnte jetzt machen?

In jedem Fall sollte die Abmahnung trotz der regelmäßig kurzen Fristen anwaltlich von einem Spezialisten überprüft werden - in diesen Abmahnungen geht es oft um hohe Zahlungsforderungen, hier sollte der Betroffene nicht vorschnell handeln. Auch die vorformulierte Unterlassungserklärung ist in den uns vorliegenden Fällen fast immer **einseitig** und zudem **gefährlich vorformuliert** und sollte in dieser Form **nicht** abgegeben werden!

**Profitieren Sie von der Expertise der Anwälte der IT-Recht Kanzlei, die über eine langjährige Erfahrung aus der Vertretung in Abmahnverfahren verfügen!**

**Hilfreich: [Der 10-Punkte-Plan: Ihre Checkliste zum Thema Abmahnung...](#)**

Autor:

**RA Jan Lennart Müller**

Rechtsanwalt